

IDW PS 880 Prüfung von rechnungslegungsrelevanten Softwareprodukten

Sollte die Manpower und gegebenenfalls die Sachkenntnis zur Durchführung einer Softwareprüfung möglicherweise nicht zur Verfügung stehen, führen wir in Ihrem Auftrag eine solche Prüfung durch. Für die Prüfung von rechnungslegungsrelevanten Softwareprodukten sind die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (§§ 238, 239 und 257 HGB), der Abgabenordnung (§§ 145-147 AO), die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter

Prüfung von rechnungslegungsrelevanten Softwareprodukten nach PS 880	
Gegenstand	<p>Inhalt der Prüfung</p> <p>Die Prüfung bezieht sich im Einzelnen auf folgende Gebiete:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Feststellung der notwendigen Verarbeitungsfunktionen nach GoB, <ul style="list-style-type: none"> - Belegfunktion <ul style="list-style-type: none"> u. a. Angabe des Buchungsbetrags, der Kontierung, des Buchungstextes, der Belegnummer, Beleg- und Buchungsdatum sowie Buchungsperiode - Journalfunktion <ul style="list-style-type: none"> u. a. Unterstützung beim Ausdruck der Buchungsdaten - Kontenfunktion <ul style="list-style-type: none"> u.a. Unterstützung bei der Kontenbezeichnung, der Kennzeichnung der Buchungen, bei den Summen und Salden nach Soll und Haben - Weitere Funktionen <ul style="list-style-type: none"> u. a. Verarbeitungsmöglichkeiten von Fremdwährungen - Prüfung der Richtigkeit der Programmabläufe und der programmierten Regeln zu den Verarbeitungsfunktionen, <ul style="list-style-type: none"> u. a. Einhaltung der rechnungslegungsbezogenen Verarbeitungsregeln wie Plausibilitätskontrollen, Umsatzsteuerermittlung, Summierung, Saldierung etc. - Prüfung der Softwaresicherheit, <ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der für die Buchführung relevanten Informationen gegen Verlust und Schutz gegen unberechtigte Veränderungen <ul style="list-style-type: none"> u. a. Zugriffsschutz durch User-ID und Passwort, Abweis von Zugriffsversuchen, Passwortverwaltung, Protokollierung von Systemzugriffe sowie Definition von individuellen Benutzerprofilen, - Datensicherungs- und Wiederanlaufverfahren, <ul style="list-style-type: none"> u. a. Datenspiegelung , Wiederanlaufpunkte - Beurteilung der Programmentwicklung, -wartung und -freigabe - Prüfung der Verfahrensdokumentationen (System- und Anwenderdokumentationen) <ul style="list-style-type: none"> - Prüfung des Mindestinhaltes der Verfahrensdokumentation wie etwa Beschreibung der sachlogischen Lösung, der programmtechnischen Lösung, der Wahrung der Programmidentität und der Integrität der Daten - Generelle Anforderungen an die Dokumentation: vollständige, aktuelle, fehlerfreie, eindeutige, verständliche, übersichtliche und zugängliche Dokumentationen

Buchführungssysteme sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) zu beachten. Bisher fehlte eine objektive Prüfgrundlage, die es ermöglichte, die rechnungslegungsrelevanten Softwareprodukte an einem vorgegebenen Standard zu messen und zu beurteilen. Das Kernstück der Software-Prüfungen ist der IDW Prüfungsstandard PS 880 „Erteilung und Verwendung von Softwarebescheinigungen“. Der PS 880 ist eine Norm, die der begutachtenden Wertung der Anforderungen an rechnungslegungsrelevanten Softwareprodukten dient und als Grundlage für die Zertifizierungsvorhaben dienen kann. Der PS 880 hat das Hauptziel, einen Prüfstandard für rechnungslegungsrelevante Softwareprodukte beim Softwarehersteller oder bei Softwareanwender vor Implementierung im jeweiligen Unternehmensumfeld des Softwareanwenders zu liefern. Gegenstand der Softwareprüfung ist die Beurteilung der Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) im Rahmen der durch die Software vorgegebenen Verfahren. Der PS 880 gibt Prüfstandards für folgende Großgebiete vor.

Vorteile und Nutzen der IDW PS 880 Softwareprüfung

Zielsetzung einer rechnungslegungsrelevanten Softwareprüfung

Eine rechnungslegungsrelevante Softwareprüfung soll den Stand der Realisierung der Forderungen von Gesetzen (HGB, AO) und Grundsätzen abbilden, beurteilen sowie Möglichkeiten zur Verbesserung aufzeigen. Bei der Prüfung ist zu berücksichtigen, dass die Software losgelöst vom organisatorischen Umfeld geprüft wurde, in dem sie zum Einsatz kommen wird.

Zu erwartende Prüfungsergebnisse:

Folgende Ergebnisse werden im Rahmen der Prüfung erarbeitet:

- Darstellung der Ergebnisse über die einzelnen Prüfgebiete
- Mängelliste zur Beseitigung von festgestellten Defiziten und den hieraus resultierenden, nach Prioritäten geordneten Notwendigkeiten, diese Mängel abzustellen
- Bestätigung im Anschluss an eine erfolgte Mängelbeseitigung und evtl. notwendiger Nachprüfungen

Mit der Softwareprüfung entstehen folgende

Vorteile für den Softwarehersteller :

Innenwirkung

- Optimierung der Softwarequalität hinsichtlich PS 880
- Kosteneinsparung durch Prüfung von Externen
- Erhalt einer Bestätigung über die Ordnungsmäßigkeit des Softwareproduktes durch Externe

Außenwirkung

- Verkauf eines Softwareproduktes, dass auf die Einhaltung von Gesetzeskonformität durch Externe geprüft worden ist
- Imageverbesserung bei Externen durch Einhaltung der Gesetzeskonformität
- Wettbewerbsvorteile gegenüber Konkurrenzunternehmen durch Verweis auf die Bestätigung eines ordnungsmäßiges Softwareproduktes

Vorteile für den Softwareanwender :

Innenwirkung

- Erwerb eines gesetzeskonformes Softwareproduktes
- Der Abschlussprüfer des Softwareanwenders kann im Rahmen seiner durchzuführenden Systemprüfung auf die Ergebnisse der Softwareprüfung zurückgreifen, falls die Ergebnisse der Softwareprüfung keine wesentlichen Einschränkungen ergaben.

Außenwirkung

- Imageverbesserung durch Schutz der Debitoren- und Kreditorendaten durch Einsatz eines gesetzeskonformen Softwareproduktes

Ansprechpartner für Ordnungsmäßigkeitsprüfung und Zertifizierung: Prof. Dr. R. Voßbein



GmbH, Moltkestr. 19, 42115 Wuppertal

Tel.: 0202-3098739, Fax.: 0202-3098749, Internet: www.uimcert.de, E-Mail: certification@uimcert.de